

**Verordnung
über den Verkehr mit Taxen
in der Stadt Bayreuth
(Taxiordnung)**

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund von § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) und der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.07.2013 (GVBl. S 488), folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen im Stadtgebiet Bayreuth.

§ 2

Ordnungsnummer der Taxen

(1) Jedem Taxi wird eine Ordnungsnummer amtlich zugeteilt.

(2) Die Ordnungsnummer ist so anzubringen, wie es § 27 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I. S. 1573) in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

§ 3

Bereitstellung von Taxen

(1) Taxen dürfen unbeschadet privatrechtlicher Sonderregelungen nur an behördlich zugelassenen Stellen (Zeichen 229, § 41 StVO - Standplätze) bereitgestellt werden.

(2) Die Stadt Bayreuth kann die Bereitstellung an bestimmten Stellen zu bestimmten Zeiten erlauben und macht diese öffentlich bekannt.

§ 4

Benutzung von Taxistandplätzen

(1) Unbesetzte Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Standplätzen bereitzustellen.

(2) Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen.

(3) Auf Standplätzen aufgestellte Taxen müssen durch Anwesenheit des Fahrers stets fahrbereit sein.

(4) Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer des vordersten Taxis auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi. Diesem ist die sofortige Abfahrt zu ermöglichen, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

(5) Über Fernmeldeeinrichtungen eingehende Fahrtaufträge sind vom ersten hierzu benutzungsberechtigten Fahrer unter Angabe der Ordnungsnummer anzunehmen und unverzüglich auszuführen soweit kein bestimmtes Taxi verlangt wird.

(6) Kann der Fahrer einen Auftrag entsprechend dem Bestellwunsch nicht durchführen, ist dieser an ein geeignetes Taxi weiterzuleiten. Im Übrigen ist die Weitergabe eines Fahrtauftrages unzulässig.

(7) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Standplätzen nachzukommen.

(8) Einer behördlichen Anordnung über die zeitweilige Verlegung oder Räumung eines Standplatzes aus besonderem Anlass ist Folge zu leisten.

§ 5

Ordnung auf Taxistandplätzen und Einzelheiten des Dienstbetriebes

(1) Taxen sind in einem verkehrssicheren, sauberen, gepflegten und gelüftetem Zustand bereitzustellen. Sie dürfen auf Taxistandplätzen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden.

(2) In jedem Taxi sind ein Stadtplan von Bayreuth neuester Auflage (mit Straßenverzeichnis) und der Nachweis des Pflichtfahrgebietes mitzuführen. § 10 BO-Kraft bleibt unberührt.

(3) Auf Verlangen des Fahrgastes ist unter Angabe des anzuwendenden Umsatzsteuersatzes eine Quittung über den Fahrpreis auszustellen. Die Quittung muss mit dem Datum, der Ordnungsnummer, der Anschrift des Unternehmens sowie der Bezeichnung des Ausgangs- und Zielpunktes versehen sein.

(4) Das Fahrpersonal hat sich den Fahrgästen gegenüber stets höflich und korrekt zu verhalten. Seine Kleidung muss sauber und der öffentlichen Dienstleistung angemessen sein.

(5) Das Anwerben von Fahrgästen durch Ansprechen u. ä. ist untersagt.

(6) Es ist dem Fahrer verboten, Werbe- oder Verkaufsangebote zu unterbreiten.

§ 6**Besondere Beförderungsbedingungen**

(1) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes gemäß der Taxitarifordnung der Stadt Bayreuth in der jeweils gültigen Fassung besteht Beförderungspflicht auch für kürzeste Wegstrecken. Eine Beförderung kann nur abgelehnt werden, wenn Personen die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder der Beförderung gefährden.

(2) Fahrgästen gegenüber besteht eine Wartepflicht bis zu 30 Minuten pro Fahrt, es sei denn, dass eine andere Vereinbarung getroffen wird. Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen. Fahrtunterbrechungen sind nur mit Zustimmung der Fahrgäste zulässig.

(3) Während der Fahrgastbeförderung ist dem Taxifahrer die Mitnahme Dritter sowie die Mitnahme eigener Haustiere untersagt.

(4) Der Taxifahrer hat tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen; dies gilt auch für faltbare Rollstühle. Der Fahrgastraum sowie der Gepäckraum des Taxis müssen uneingeschränkt nutzbar sein.

(5) Hilfsbedürftigen Personen ist beim Ein- und Aussteigen Hilfe zu leisten.

(6) Funkgeräte und Rundfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur so laut eingeschaltet sein, dass der Fahrer die Funk- bzw. Verkehrsdurchsagen versteht; eine Störung der Fahrgäste durch den Betrieb der Geräte ist zu vermeiden. Dem Fahrer ist der Betrieb von Autotelefonen/Handys zu privaten Zwecken nicht gestattet. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BOKraft bleibt unberührt.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften

1. des § 2 über die Anbringung der Ordnungsnummer,
2. des § 3 über das Bereitstellen von Taxen,
3. des § 4 Abs. 1 und 2 über das Aufstellen von Taxen an Standplätzen
4. des § 4 Abs. 3 über die Anwesenheitspflicht des Fahrers,
5. des § 4 Abs. 4, 5, 6 über die Ausführung des Beförderungsauftrages,
6. des § 4 Abs. 7 und 8 über die Pflichten bei behördlichen Anordnungen und gegenüber der Straßenreinigung,
7. des § 5 Abs. 1 über das Instandsetzen und Waschen auf Standplätzen,
8. des § 5 Abs. 2 über das Mitführen von Stadtplänen,
9. des § 5 Abs. 3 über die Ausstellung und Verwendung von vorschriftsmäßigen Quittungen,

10. des § 5 Abs. 5 und 6 über das Unterbreiten von Werbe- und Verkaufsangeboten und des Anwerbens von Fahrgästen,
11. des § 6 Abs. 1 über die Beförderungspflicht,
12. des § 6 Abs. 2 über die Wartepflicht gegenüber Fahrgästen und über Fahrtunterbrechungen,
13. des § 6 Abs. 3 über das Mitnehmen Dritter oder eigener Haustiere,
14. des § 6 Abs. 4 und 5 über das Ein- und Ausladen tarifpflichtigen Gepäcks sowie der Hilfeleistung für hilfebedürftige Personen,
15. des § 6 Abs. 6 über den Betrieb von Funkgeräten, Rundfunkgeräten und Mobiltelefonen

zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15.12.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kraftdroschkenordnung der Stadt Bayreuth vom 26. Oktober 1983 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 22 vom 4. November 1983) außer Kraft.

Bayreuth, den 26. November 2014

Stadt Bayreuth

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin